

BSG-Rechtsprechung SGB II aus 2008 (einschl. „Rechtsfortentwicklung 2011“)

von Bernd Eckhardt (www.sozialpaedagogische-beratung.de)

„Rechtsfortentwicklung 2011“: Nicht jedes BSG Urteil bleibt als praxisrelevante gängige Rechtsprechung „bestehen“. Das BSG kann zu einer anderen Rechtsauffassung gelangen. Auch die verschiedenen mit dem SGB II betrauten Senate des BSG können verschiedene Meinungen vertreten. In erster Linie ist es aber der Gesetzgeber, der durch gesetzliche Änderungen BSG-Entscheidungen für die Zukunft korrigiert. Für die sozialrechtliche Praxis ist es daher wichtig zu wissen, welche Entscheidungen noch relevant sind, welche korrigiert oder weiterentwickelt wurden und welche nur noch für Fälle aus der Vergangenheit von Bedeutung sind.

Aus diesem Grund führe ich eine Revision meiner Rechtsprechungsübersicht durch. Tatsächlich hat sich nicht viel geändert. Die Leserin/ der Leser hat so aber eine relative Sicherheit, die nur durch Irrtümer meinerseits eingeschränkt ist, über die aktuelle Anwendbarkeit der Urteile. Die wenigen Anmerkungen „Rechtsfortentwicklung 2011“ stehen – so es sie gab – jeweils am Ende der Erläuterung der Entscheidung.

Das Rechtsprechungsinfo enthält einen kurzen Überblick über die in meinen Augen wichtigsten BSG-Entscheidungen zum SGB II aus dem Jahr 2008. Auf eine LSG-Entscheidung, die besonders praxisrelevant ist, weise ich im Anschluss hin. Zum Schluss benenne ich noch kurz eine beim BSG anhängige Rechtsfrage, die auch für die Beratung relevant ist.

Meine Rechtsprechungsinfo soll nur als erster Hinweis dienen. Sie ist selektiv und ersetzt nicht die Originalentscheidungstexte. Die BSG Urteile sind in Kurzform als Terminberichte auf den Seiten des BSG einsehbar. Auch die kompletten Entscheidungen sind kostenlos abrufbar.

Wichtig: Meine Rechtsprechungsübersicht veröffentliche ich im Internet. Ich darf und kann aber nicht Fragen in Einzelfällen beantworten. Hierzu sind örtliche Beratungsstellen, ggf. Anwältinnen und Anwälte aufzusuchen. Anfragen beantworte ich nicht. Für sachliche Hinweise, wenn sich Fehler eingeschlichen haben, bin ich natürlich dankbar.

Gerne führe ich aber sozialrechtliche Fortbildungen für soziale Einrichtungen durch. Kontakt über: info@sozialpaedagogische-beratung.de

Inhalt:

Wichtige BSG – Entscheidungen zum SGB II aus 2008	2
Warmwasserurteil (27.2.2008; B 14/7b AS 64/06 R)	2
Kostensenkungsaufforderung (19.3.2008; B 11b AS 41/06 R).....	3
Schönheitsreparaturen sind Unterkunfts-kosten (19.3.2008; B 11b AS 31/06 R).....	3

Schmerzensgeld (15.4.2008; B 14/7b AS 6/07 R).....	4
Leistungshöhe bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (15.4.2008; B14/7b AS 58/06R).....	4
Tilgungsraten in Ausnahmefällen als Zuschuss (18.6.2008; B 14/11b AS 67/06 R).....	5
WG-Urteil (18.6.2008; B 14/11b AS 61/06 R)	5
Verpflegung ist kein Einkommen (18.6.2008; B 14 AS 22/07 R und B 14 AS 46/07 R)	5
Abgrenzung Vermögen und Einkommen - striktes Zuflussprinzip (30.7.2008; B 14/7b AS 12/07 R und B 14/11b AS 17/07 R)	6
Erstausstattung können auch einzelne Gegenstände sein (19.9.2008; B 14 AS 64/07 R)	6
6-Monate Schonfrist gilt auch für Heizkosten, Heizkosten bei selbstgenutzter Immobilie (19.9.2008; B 14 AS 54/07 R).....	7
Vorlage von Kontoauszügen, Schwärzen von Ausgaben (19.9.2008; B 14 AS 45/07 R).....	7
Anrechnung von Steuererstattungen (30.9.2008; B 4 AS 29/07 R)	7
Anrechnung von Zinseinnahmen in einem Monat (30.9.2008; B 4 AS 57/07 R).....	8
Ausschluss vom SGB II auch bei Zweitausbildungen (30.9.2008; B 4 AS 28/07 R)	9
Ein-Euro-Job und Fahrtkosten (13.11.2008; B 14 AS 66/07 R)	9
Ansprüche von Stiefkindern/ Stiefeltern (13.11.2008; B 14 AS 2/08 R).....	10
Pauschalen für Klassenfahrten sind rechtswidrig (13.11.2008; B 14 AS 36/07 R)	11
Übernahme von Kosten zur Möbel- und Hausratseinlagerung als Unterkunftskosten möglich (16.12.2008; B 4 AS 1/08 R).....	12
Sanktionen bei Ablehnung von Ein-Euro-Jobs (16.12.2008; B 4 AS 60/07 R)	13
Notwendige Einzugsrenovierungen können Kosten der Unterkunft sein (16.12.2008; B 4 AS 49/07 R).....	14
Wichtiges LSG-Urteil zu Betriebskostennachzahlungen	15
Übernahme von Betriebskostennachzahlungen während des Hilfebezugs vergangener Jahre (LSG Sachsen v. 3.4.2008; L 3 AS 164/07)	15
Beim BSG anhängige Rechtsfrage	16
Berücksichtigung der Versicherungspauschale beim Einkommen nichtbedürftiger minderjähriger Kinder (B 4 AS 39/08 R).....	16

Wichtige BSG – Entscheidungen zum SGB II aus 2008

Warmwasserurteil (27.2.2008; B 14/7b AS 64/06 R)

Zu klärende Frage:

Wie sind Warmwasserkosten zu bestimmen, wenn sie sich nicht exakt messen lassen?

Wenn sich die Kosten der Warmwasserbereitstellung **nicht** ermitteln lassen, da sie sich nicht von den Heizkosten trennen lassen (immer bei Gasetagenheizungen, wenn die Therme auch das Warmwasser bereitstellt) gilt folgendes. Bei der Übernahme der Heizkosten darf maximal der Teil des Regelsatzes, der für die Erwärmung von Wasser vorgesehen ist, von den Heizkosten abgezogen werden (Bisher hat die ARGE Nürnberg z.B. von den Heizkosten 1/6 abgezogen). Als Abzugsbeträge ergeben sich aktuell: 6,63 € (Alleinstehende/Alleinerziehende), jeweils 5,97 € (Partner), 5,30 € (Kinder ab 14 J.), 3,98 € (Kinder unter 14 J.). Die Beträge steigen prozentual mit der Erhöhung der Regelsätze. Sie werden am 1. Juli 2009 erhöht.

„Rechtsfortentwicklung 2011“:

Seit dem 1.1.2011 gelten die Haushaltsenergiekosten zur Bereitung von Warmwasser als Kosten der Unterkunft. Ein Abzug findet nicht mehr statt. Bei zentraler, nicht in der Wohnung, stattfindender Warmwasserbereitung werden die Kosten entsprechend der Rechnungsstellung seitens des Vermieters übernommen. Wird das Warmwasser dezentral, sprich, in der Wohnung durch beispielsweise Strom bereitet, wird ein Mehrbedarf gewährt, da eine Trennung zur sonstigen im Regelbedarf enthaltenen Haushaltsenergie nicht möglich ist.

Kostensenkungsaufforderung (19.3.2008; B 11b AS 41/06 R)

Zu klärende Frage:

Wie muss die Kostensenkungsaufforderung aussehen, wenn die Unterkunftskosten unangemessen sind?

Das Bayerische LSG hat mehrfach entschieden, dass die Schonfrist von 6 Monaten nur dann in Lauf gesetzt wird, wenn die ARGE genau beschreibt, wie die Wohnungssuche oder die Bemühungen zur Kostensenkung auszusehen hat. Das BSG hielt dies für übertrieben, schießt aber m.E. über das Ziel hinaus, wenn es formuliert: „Eine Kostensenkungsaufforderung durch den Träger ist keine notwendige Voraussetzung des Kostensenkungsverfahrens“.

Konsequenzen für die Beratung:

Bemühungen der Wohnungssuche sind umfassend zu dokumentieren. Es gibt nun einmal Personengruppen, die fast keine Chance auf dem Wohnungsmarkt haben. Sie erhalten allerdings nur dann weiterhin die unangemessenen Unterkunftskosten, wenn sie nachweisen, dass ihnen die Senkung nicht möglich war.

Schönheitsreparaturen sind Unterkunftskosten

(19.3.2008; B 11b AS 31/06 R)

Zu klärende Frage:

Müssen mietvertraglich geschuldete Schönheitsreparaturen als Kosten der Unterkunft übernommen werden oder sind sie im Regelsatz enthalten?

Die Revision der Beklagten hatte keinen Erfolg. Das SG hat zutreffend entschieden, dass die mietvertraglich vereinbarten Zuschläge für Schönheitsreparaturen zu den Kosten iS des § 22 Abs 1 SGB II gehören und dass insoweit kein in der Regelleistung enthaltener Anteil für "Instandhaltung und Reparatur der Wohnung" in Abzug zu bringen ist.

Konsequenzen für die Beratung:

Obwohl dem Urteil ein spezieller Fall der Form der Kosten für Schönheitsreparaturen zugrunde liegt, gilt es doch für alle mietvertraglich geschuldeten Schönheitsreparaturen. In der sozialen Beratung muss immer zuerst geklärt werden, ob die mietvertraglich geschuldeten Schönheitsreparaturen überhaupt mietrechtlich Bestand haben. Dies gilt z.B. nicht für Schönheitsreparaturen, die periodisch während des Mietverhältnisses durchgeführt werden müssen. Auch Auszugsrenovierungen müssen, wenn sie mietrechtlich korrekt sind, als Kosten der Unterkunft übernommen werden.

Ungeklärt ist die Übernahme notwendiger, aber nicht mietvertraglich geschuldeter Schönheitsreparaturen, wenn jemand z.B. schon zwanzig Jahre in einer Wohnung wohnt und dringend renovieren muss.

Schmerzensgeld (15.4.2008; B 14/7b AS 6/07 R

Zu klärende Frage:

Bleibt Schmerzensgeld auch dann geschützt, wenn es kein Einkommen ist, sondern schon lange zum Vermögen geworden ist und das Schonvermögen deutlich übersteigt?

Schmerzensgeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt, weil sonst der Zweck des Schmerzensgeldes nicht erfüllt wird. Auch wenn Schmerzensgeld zum Vermögen wird, bleibt es geschützt, da seine Verwertung eine besondere Härte darstellen würde. Der Schutz ist zeitlich nicht begrenzt. In vorliegendem Falle handelte es sich um Schmerzensgeld, das schon in den 70er Jahren angelegt wurde. Auch die Kapitalerträge des Schmerzensgeldes sind geschützt.

Leistungshöhe bei gemischten Bedarfsgemeinschaften (15.4.2008; B14/7b AS 58/06R

Zu klärende Frage:

Wie wird Einkommen von Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern angerechnet, die keinen SGB II Anspruch haben? (z.B. erwerbsunfähige Partner mit Rente)

Das BSG hat entschieden, dass das Einkommen des vom SGB II ausgeschlossenen Partners nach den Regelungen des SGB II zu bereinigen ist. Weder das SGB XII noch unterhaltsrechtliche Regelungen (Selbstbehalt) sind anzuwenden.

Konsequenzen für die Beratung:

Es gibt viele Erwerbsgeminderte, die trotzdem arbeiten. Die ARGEN gewähren diesen Personen keinen Erwerbstätigenfreibetrag, da sich im Wortlaut des Gesetzes der Freibetrag auf erwerbsfähige Hilfebezieher bezieht. Dieses ist in der Kommentarliteratur immer kritisiert worden. Beim zu entscheidenden Sachverhalt spielte Erwerbseinkommen keine Rolle. Das BSG nahm aber explizit auf den Gleichheitsgrundsatz des GG Bezug. Bezüglich der Behandlung des Nicht-SGB-II- Berechtigten formuliert das BSG: „...gibt es keine sachliche Rechtfertigung dafür, ihn hinsichtlich der vom Einkommen abzusetzenden Beträge anders zu behandeln als ein potenziell anspruchsberechtigtes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft, das Einkommen erzielt und dessen Einkommen sich nach dem SGB II berechnet.“ Falls Erwerbsgeminderte weiterhin hier benachteiligt werden sollten, ist dem zu widersprechen und gegebenenfalls zu klagen (die Nürnberger Sozialrichterin Herold-Tews sieht hierin ebenfalls einen Verstoß gegen den Art.3 GG)

Tilgungsraten in Ausnahmefällen als Zuschuss

(18.6.2008; B 14/11b AS 67/06 R)

Zu klärende Frage:

Sind Tilgungsraten bei einer selbstbewohnten Immobilie nicht oder als Darlehen oder als Zuschuss zu übernehmen?

Das BSG hat entschieden, dass grundsätzlich alle Varianten möglich sind. Bisher wurde die Möglichkeit der Tilgung prinzipiell verneint, weil dadurch Vermögen aufgebaut werden würde. Nun sei die Übernahme von Tilgung als Zuschuss in Ausnahmefällen möglich. Als Ermessensrichtlinie hat das BSG aber nur eine Richtung angedeutet: „Bei typisierender Betrachtung kann davon ausgegangen werden, dass bei einer relativ geringen Belastung durch Darlehenszinsen und einer vergleichsweise hohen Tilgungslast das selbst genutzte Wohneigentum bereits weitgehend finanziert ist und es deshalb nicht um den Aufbau, sondern um den Erhalt bereits bestehender Vermögenswerte geht.“

WG-Urteil

(18.6.2008; B 14/11b AS 61/06 R)

Zu klärende Frage:

Haben einzelne Mitglieder einer Wohngemeinschaft einen Anspruch bezüglich der Mietobergrenzen genauso behandelt zu werden, als ob sie alleine leben würden?

Das BSG hat dies bejaht:

Das Urteil des LSG wurde bestätigt. Die Auffassung der Beklagten, dass unabhängig vom Bestehen einer Bedarfsgemeinschaft bei einem Zusammenleben in einer Wohngemeinschaft vom Grundsicherungsträger nur die anteiligen Kosten der Unterkunft zu tragen seien, findet im Gesetz keine Grundlage. Die Vorinstanzen sind zu Recht davon ausgegangen, dass für eine allein stehende Person wie den Kläger eine Wohnungsgröße von 50 qm als angemessen anzusehen ist, ohne dass es darauf ankommt, ob sie tatsächlich mit einer weiteren Person in einer Wohnung zusammen lebt.

Konsequenzen für die Beratung:

Meines Erachtens sind hier auch Überprüfungsanträge für die Vergangenheit möglich. Nach Sichtung der Rechtsprechung kann m.E. gesagt werden, dass das BSG nur eine gängige Rechtsprechung bestätigt hat und keine neue geschaffen hat. In diesen Fällen gilt die BSG Rechtsprechung auch für den Zeitraum vor der Entscheidung.

Verpflegung ist kein Einkommen

(18.6.2008; B 14 AS 22/07 R und B 14 AS 46/07 R)

Zu klärende Fragen:

Darf die beim stationären Aufenthalt erhaltene Verpflegung bedarfsmindernd, bzw. als Einkommen angerechnet werden? (B14 AS 22/07 R)

Darf die von den Eltern erhaltene Verpflegung bedarfsmindernd, bzw. als Einkommen angerechnet werden? (B14AS46/07 R)

Das BSG verneint eindeutig die Möglichkeit der bedarfsmindernden Anrechnung. Gegen die Anrechnung als Einkommen, wie sie die Arbeitslosengeld-II-Verordnung (gültig vom 1.1.2008 bis 31.12.2008) vorsah hat das BSG größte Bedenken, musste hierzu aber nicht entscheiden.

Konsequenzen für die Beratung:

Das BMAS hat sich nun von der Anrechnung von erhaltener Verpflegung zum größten Teil ab dem 1.1.2009 verabschiedet. In stationären Einrichtungen oder durch Familienmitglieder erhaltene Verpflegung wird nicht mehr angerechnet. Für das Jahr 2008 empfiehlt es sich Überprüfungsanträge zu stellen und gegebenenfalls Widerspruch und Klage einzulegen. Betroffene sollten darauf hingewiesen werden, dass der Rechtsweg wenig persönlich belastet, da keine Sachverhaltsermittlung notwendig ist.

Abgrenzung Vermögen und Einkommen - striktes Zuflussprinzip

(30.7.2008; B 14/7b AS 12/07 R und B 14/11b AS 17/07 R)

Zu klärende Fragen:

Ist Einkommen, das vor Antragstellung, aber im gleichen Monat der Antragstellung zufließt als Vermögen zu betrachten?

Alles, was vor der Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II zugeflossen ist, ist Vermögen; alles, was nach diesem Zeitpunkt während des Zeitraums, für den Leistungen bewilligt sind, zufließt, ist Einkommen. Danach sind Mittel auch dann nicht als Einkommen im Antragsmonat zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb des Antragsmonats, aber noch vor der Antragstellung zugeflossen sind. Das kann auch ein Tag vor Antragstellung sein.

Konsequenzen für die Beratung:

Oftmals kann eine verspätete Antragstellung sinnvoll sein. Wer z.B. weiß, dass sein letzter Lohn am 3. des Monats auf sein Konto kommt, wird klugerweise erst einen Tag danach den Antrag stellen.

„Rechtsfortentwicklung 2011“:

Seit dem 1.4.2011 gilt für die Antragstellung der neugefasste § 37 SGB II:

„(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts **wirkt auf den Ersten des Monats zurück.**“

Das geschickte Antragsstellen bringt nun nichts mehr, weil der Antrag auf den Ersten des Monats zurückwirkt. Insgesamt ist die Neuregelung aber zu begrüßen.

Erstausstattung können auch einzelne Gegenstände sein

(19.9.2008; B 14 AS 64/07 R)

Zu klärende Fragen:

Können einzelne Gegenstände zur Erstausstattung gehören? Gibt es Erstausstattungen bei Trennungen?

Die Revision der beklagten ARGE wurde zurückgewiesen. Die Beklagte ist verpflichtet, dem Kläger Leistungen für die Anschaffung einer Waschmaschine zu gewähren. Die Beklagte geht zu Unrecht davon aus, dass einzelne Gegenstände nicht als "Leistungen für Erstausstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten" beansprucht werden könnten. Die Leistungspflicht setzt nicht voraus, dass der Hilfebedürftige eine komplette Ausstattung benötigt. Beim Kläger liegt auch ein Erstbedarf vor, nachdem er sich von seiner Frau getrennt und mit seiner Tochter einen neuen Haushalt gegründet hat. Der Kläger konnte zudem von seiner Frau nicht die Herausgabe der in ihrem Haushalt ebenfalls benötigten Waschmaschine verlangen.

6-Monate Schonfrist gilt auch für Heizkosten, Heizkosten bei selbstgenutzter Immobilie

(19.9.2008; B 14 AS 54/07 R)

Zu klärende Fragen:

Sind Heizkosten in voller Höhe zu übernehmen, wenn die selbstbewohnte Immobilie zwar als Vermögen geschützt ist, aber im Vergleich zu den Richtwerten angemieteter Unterkünfte als unangemessen eingestuft werden müsste?

Das BSG hat die Frage verneint. Die Angemessenheit der Heizkosten ist unabhängig von der Frage des Schonvermögens zu beantworten. Dem Eigenheimbesitzer stehen nicht höhere Heizkosten zu. Allerdings müssen in den ersten 6 Monaten die tatsächlichen Heizkosten übernommen werden.

Konsequenzen für die Beratung:

Aufgrund der BSG Rechtsprechung entsteht nun häufig die Situation, dass ein Eigenheim zwar als geschütztes Vermögen bewohnt werden kann, aber die Heizkosten nur zu einem Teil übernommen werden. Auf diese Problemlage und Lösungsversuche (Heizkosten sparen) sind Betroffene hinzuweisen.

Vorlage von Kontoauszügen, Schwärzen von Ausgaben

(19.9.2008; B 14 AS 45/07 R)

Zu klärende Fragen:

Müssen Kontoauszüge vorgelegt werden? Dürfen Ausgabeposten geschwärzt werden?

Das BSG hat entschieden, dass Kontoauszüge vorgelegt werden müssen, aber Verwendungszwecke bei den AUsgaben geschwärzt werden dürfen. Die ARGE habe auf letzteres hinzuweisen:

Während die Einnahmen jeweils unbegrenzt aus den Kontoauszügen hervorgehen müssen, räumen die Regelungen des Sozialdatenschutzes (§ 67 Abs 12 iVm § 67a Abs 1 SGB X) dem Grundsicherungsempfänger die Möglichkeit ein, auf der Ausgabenseite die Empfänger von Zahlungen zu schwärzen oder unkenntlich zu machen, wenn diese Zahlungen besondere personenbezogene Daten betreffen (etwa Beiträge für Gewerkschaften, politische Parteien, Religionsgemeinschaften etc). Die überwiesenen Beträge müssen aber auch in diesen Fällen für den Grundsicherungsträger erkennbar bleiben. Die Regelungen über den Sozialdatenschutz in den §§ 67 ff SGB X greifen auch nicht in das Grundrecht des Klägers auf informationelle Selbstbestimmung ein.

Anrechnung von Steuererstattungen

(30.9.2008; B 4 AS 29/07 R)

Zu klärende Fragen:

Ist die Lohnsteuererstattung Einkommen oder Vermögen? Und: Wenn sie Einkommen ist, wann wird dann aus dem Einkommen Vermögen?

Steuererstattungen sind nach dem BSG Einkommen. Bei der Verteilung des Einkommens auf mehrere Bedarfsmonate schränkt das BSG die ARGEN wenig ein. Der so genannte Verteilzeitraum wird weder durch den Ablauf eines Bewilligungszeitraums noch durch die erneute Antragstellung begrenzt. Der Verteilzeitraum wird vielmehr nur dann unterbrochen, wenn für mindestens einen Monat die Hilfebedürftigkeit - ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme - entfällt.

Den Übergang von Einkommen zu Vermögen beschreibt das BSG folgendermaßen:

Zitat aus dem Urteil Rz.31:

„Dieses bedeutet: Wird die Hilfebedürftigkeit überwunden, zB durch Erwerbseinkommen für mindestens einen Monat (vgl zum Monatsprinzip Eicher in Eicher/Spellbrink, SGB II, 2. Aufl, 2008, § 41 RdNr 10 f) und ohne Berücksichtigung der zu verteilenden einmaligen Einnahme und ohne sonstige, nicht nachhaltige Zuwendungen Dritter, liegen bei erneutem Eintritt der Hilfebedürftigkeit geänderte Verhältnisse vor. Bei einer die Beendigung der Hilfebedürftigkeit für mindestens einen Monat bewirkenden Änderung ist es nicht mehr gerechtfertigt, die zuvor berücksichtigte einmalige Einnahme nach erneuter Antragstellung weiterhin als Einkommen leistungsmindernd anzusetzen. Es handelt sich um einen Zufluss vor der erneuten - vergleichbar der ersten (s hierzu beim Vermögen BSG, Urteil vom 15.4.2008 - B 14/7b AS 68/06 R) - Antragstellung und dem "Wiedereintritt" von Hilfebedürftigkeit. Der Zufluss wäre daher ab diesem Zeitpunkt als Vermögen zu berücksichtigen.“

„Rechtsfortentwicklung 2011“:

Die Bestimmung des Verteilzeitraums liegt aufgrund einer gesetzlichen Änderung ab dem 1.4.2011 nicht mehr im Ermessen der Jobcenter. Im § 11, Absatz 3 findet sich nun die bestimmte Regelung:

„(3) Einmalige Einnahmen sind in dem Monat, in dem sie zufließen, zu berücksichtigen. Sofern für den Monat des Zuflusses bereits Leistungen ohne Berücksichtigung der einmaligen Einnahme erbracht worden sind, werden sie im Folgemonat berücksichtigt. Entfiel der Leistungsanspruch durch die Berücksichtigung in einem Monat, ist die einmalige Einnahme auf einen Zeitraum von sechs Monaten gleichmäßig aufzuteilen und monatlich mit einem entsprechenden Teilbetrag zu berücksichtigen.“

Diese Regelung stellt eine Verbesserung gegenüber der bisherigen Praxis dar. Der zweite Teil der BSG-Entscheidung, die beinhaltet, dass eine Leistungsunterbrechung von mind. einem Monat aufgrund von Erwerbseinkommen, Einkommen zu Vermögen macht, bleibt bestehen.

Anrechnung von Zinseinnahmen in einem Monat

(30.9.2008; B 4 AS 57/07 R)

Zu klärenden Fragen:

Sind Zinseinnahmen als Einkommen voll in einem Monat anzurechnen?

Das BSG hat dies bejaht und einer Verteilung auf mehrere Monate (Vorteil für Hilfebedürftigen wäre gewesen: Versicherungspauschale in Höhe von 30,- € wird in jedem Anrechnungsmonat zugunsten des Bedürftigen abgezogen) widersprochen:

„Entfällt durch die Berücksichtigung der einmaligen Einnahme die Bedürftigkeit des Hilfebedürftigen und Leistungspflicht des Grundsicherungsträgers nicht in vollem Umfang und ist damit der Fortbestand der Kranken- und Pflegeversicherung des Hilfebedürftigen gesichert, gibt es für Zinseinnahmen keinen sachlichen Grund, die einmalige Einnahme nicht vollständig zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Zuflussmonat zu verwenden. Ein berechtigtes Interesse des Hilfebedürftigen, die einmaligen Einnahmen im Monat ihres Zuflusses nicht in vollem Umfang zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts einzusetzen, sondern die Einnahme auf mehrere Monate des Bewilligungszeitraumes "zu strecken" liegt in solchen Fällen nicht vor.“

„Rechtsfortentwicklung 2011“:

Die das Ermessen regelnde Rechtsauffassung des BSG ist nun seit dem 1.4.2011 durch den bestimmten Wortlaut des § 11 Abs.3 hinfällig: Einkommen, das geringer als der monatliche Bedarf ist, wird im Zufluss oder Folgemonat angerechnet. Verpasst das Jobcenter die Anrechnung in einem dieser beiden Monate, kommt nur eine Aufrechnung aufgrund der Änderung des Ursprungsbescheids

nach § 48 in Frage. Ob die Aufrechnung dann 10 % oder 30 % des maßgeblichen Regelbedarfs umfasst, regelt der seit 1.4.2011 neugefasste § 43 SGB II. Die Versicherungspauschale kann aber auch dann nur einmalig geltend gemacht werden.

Ausschluss vom SGB II auch bei Zweitausbildungen

(30.9.2008; B 4 AS 28/07 R)

Zu klärende Fragen:

Bei Zweitausbildungen ist weder eine Förderung durch BAFÖG noch durch BAB möglich. Ob hier trotzdem der SGB II Anspruch ausgeschlossen ist, war die Frage.

Das BSG hat den Anspruchsausschluss bejaht und der ARGE damit Recht gegeben. Auch die Möglichkeit einer Förderung der Zweitausbildung darlehensweise als Härtefall hat das BSG verneint.

Ein Härtefall kann nur während der fortgeschrittenen Ausbildung entstehen und nicht schon ab Anfang an geltend gemacht werden.

Konsequenzen für die Beratung:

Eine Zweitausbildung kann prinzipiell als Umschulung von der ARGE befürwortet werden. Dann gilt die Einschränkung nicht. Das heißt: Die Zustimmung der ARGE muss immer eingeholt werden und das ist schwierig. Bei einer betrieblichen Zweitausbildung besteht aufgrund des Ausschlusses von BAB die Möglichkeit Wohngeld zu beantragen. Aufgrund der Wohngelderhöhung kann eine Zweitausbildung bei entsprechender Ausbildungsvergütung auch ohne die ARGE finanziert werden.

Ein-Euro-Job und Fahrtkosten

(13.11.2008; B 14 AS 66/07 R)

Zu klärende Fragen:

Haben Ein-Euro-Jobber einen Anspruch auf Fahrtkosten? Besteht Lohndumping, wenn sich aus verbleibender Aufwandsentschädigung plus SGB-II-Leistung gewissermaßen ein Stundenlohn von 6,- € ergibt?

Beide Fragen hat das BSG verneint:

Mithin steht den Teilnehmern an einer Maßnahme gemäß § 16 Abs 2 Satz 3 SGB II lediglich ein Anspruch auf Entschädigung für alle Aufwendungen zu, die gerade deshalb anfallen, weil eine Arbeitsgelegenheit wahrgenommen wird. Im vorliegenden Fall beantragt der Kläger lediglich die Mehraufwendungen für eine Monatskarte mit ÖPNV in Höhe von 51,90 Euro. Aus der ihm gewährten Entschädigung in Höhe von bis zu 130 Euro monatlich können alle geltend gemachten Aufwendungen gedeckt werden, die durch den Ein-Euro-Job entstehen, weshalb kein Anspruch auf zusätzlichen Fahrkostenersatz besteht. Da dem Kläger mithin ein Betrag von bis zu 80 Euro monatlich für seine Tätigkeit verblieb, konnte der Senat offen lassen, ob die Mehraufwandsentschädigung überhaupt irgendeinen Anreiz bzw Kompensation für die Tätigkeit als solche enthalten muss. Der Vortrag des Klägers, er erziele insgesamt mit einem Stundenlohn von ca 6 Euro (unter Berücksichtigung aller ihm gewährten Leistungen nach dem SGB II) einen unangemessenen "Lohn" verkennt die Rechtsnatur des Ein-Euro-Jobs, wie sie vom Gesetzgeber des SGB II umgesetzt wurde.

Konsequenzen für die Beratung:

Das BSG festigt die Rechtsprechung, dass Ein-Euro-Jobs nichts mit einem Arbeitsverhältnis zu tun haben. Ein-Euro-Jobs sind allein als Maßnahme der Eingliederung zu beurteilen. Gerade aber hier sind einzelne Ein-Euro-Jobs und die Vergabe von Ein-Euro-Jobs kritisch zu hinterfragen.

„Rechtsfortentwicklung 2011“:

Eine Entscheidung des BSG vom 13.4.2011 hat allerdings festgestellt, dass obengenanntes dann nicht zutrifft, wenn die Arbeitsgelegenheit gegen das Merkmal der „Zusätzlichkeit“ verstößt. Der entgangene Lohnanspruch richtet sich nicht gegen den Maßnahmeträger, sondern gegen das veranlassende Jobcenter: Da zum Zeitpunkt der Überarbeitung das Urteil mir noch nicht vorliegt, zitiere ich hier die Pressemitteilung des BSG:

„Das beklagte Jobcenter wurde verurteilt, an den Kläger den Betrag von 149,28 Euro, auf den der Kläger den Revisionsantrag begrenzt hatte, zu zahlen. Dem Kläger steht gegen den Beklagten ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch zu. Bei der Arbeitsgelegenheit, die vom Kläger wahrgenommen worden ist, fehlte das Merkmal der Zusätzlichkeit. Maßgebend für den durch diese nicht zusätzliche Tätigkeit bedingten Vermögensvorteil bei dem Beklagten ist, dass dieser durch die Schaffung der Arbeitsgelegenheit und die Zuweisung des Klägers an den Maßnahmeträger die Arbeitsleistung veranlasst hat. Hinsichtlich der Höhe des Erstattungsanspruchs ist das LSG zunächst zutreffend davon ausgegangen, dass der Beklagte für die Arbeit des Klägers das übliche Arbeitsentgelt nach dem Tarifvertrag für das Speditionsgewerbe hätte aufwenden müssen und dem hieraus resultierenden Betrag die von dem Beklagten erbrachten Grundsicherungsleistungen (einschließlich der zu tragenden Aufwendungen für die gesetzliche Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung) gegenüber zu stellen sind. Anders als das LSG entschieden hat, können hierbei jedoch nur Sozialleistungen berücksichtigt werden, die der Kläger für die Zeit erhalten hat, in der er durch seine Arbeitsleistung eine Bereicherung des Beklagten bewirkt hat. Dies war hier der Zeitraum vom 25.4.2005 bis 18.5.2005. Das LSG hat demgegenüber zu Unrecht die gesamten Grundsicherungsleistungen für die Monate April und Mai 2005 berücksichtigt.

SG Mannheim - S 7 AS 952/06 -

LSG Baden-Württemberg - L 13 AS 419/07 -

Bundessozialgericht - B 14 AS 98/10 R“

Ansprüche von Stiefkindern/ Stiefeltern

(13.11.2008; B 14 AS 2/08 R)

Zu klärende Fragen:

Stiefeltern sind gegenüber ihren Stiefkindern nach dem BGB nicht unterhaltspflichtig. Bei eheähnlichen Gemeinschaften besteht nicht einmal eine „durchgereichte“ Unterhaltspflicht. Im SGB II werden aber Stiefeltern voll für die gesamte Bedarfsgemeinschaft in die Pflicht genommen. Die Frage, ob dies verfassungsrechtlich möglich ist, war zu klären.

Das BSG hat das SGB II hier bestätigt und anderweitige Hoffnung vorerst begraben. Die Frage wird sicherlich noch das Bundesverfassungsgericht beschäftigen.

Ausführlich aus dem Terminbericht des BSG:

„Der Senat hält die im Schrifttum und in der Rechtsprechung der Instanzen geäußerten verfassungsrechtlichen Bedenken gegen § 9 Abs 2 Satz 2 SGB II für beachtenswert, letztlich aber nicht durchgreifend. Der Gesetzgeber hat die Neuregelung damit gerechtfertigt, diese sei erforderlich zum Schutz der Ehe gemäß Art 6 Abs 1 GG. Bei einer Eheschließung der Mutter der Klägerin mit ihrem neuen Partner wäre zwischen der Klägerin und dem Stiefvater eine Haushaltsgemeinschaft iS

des § 9 Abs 5 SGB II entstanden, sodass vermutet würde, dass das nichtleibliche Kind vom Stiefelternteil Leistungen erhält. Dann hätte hier aufgrund des hohen Einkommens des neuen Partners wohl keine Hilfebedürftigkeit bei der Klägerin vorgelegen. Mithin hätte die Wahl der Lebensform "eheähnliche Gemeinschaft" gegenüber der Lebensform Ehe den Vorteil, dass "faktische Stiefkinder" weiterhin Grundsicherungsleistungen auf Kosten der Allgemeinheit erhalten könnten. Auch vermag nicht zu überzeugen, dass die Eheschließungs- bzw Partnerwahlfreiheit (geschützt jedenfalls durch Art 2 Abs 1 GG) durch § 9 Abs 2 Satz 2 SGB II in nicht mehr verhältnismäßiger Weise eingeschränkt wird. Es besteht kein schützenswertes Interesse, dass bei der Wahl eines Partners mit (fremden) Kindern die Kosten dieser Kinder auf die Allgemeinheit abgewälzt werden können, wenn innerhalb der Bedarfsgemeinschaft durch den neuen Partner mit bedarfsdeckendem Einkommen ausreichende Mittel zur Verfügung stehen.

„Letztlich sieht der Senat auch den Rechtsanspruch des Kindes auf Gewährung des Existenzminimums gegen den Staat (Art 1 GG iVm Art 20 Abs 1 GG) als hinreichend gewährt. In der Tat führt § 9 Abs 2 Satz 2 SGB II dazu, dass das Kind sich Einkommen einer Person "entgegenhalten" lassen muss, gegen die es letztlich keinen Rechtsanspruch auf Unterhalt hat. Allerdings hat das Kind einen Anspruch auf Unterhalt gegen die Mutter, der gemäß § 1603 Abs 2 BGB von dieser auch ohne Berücksichtigung einer Selbstbehaltsgrenze zu erfüllen ist (sog Notgemeinschaft). Die Mutter der Klägerin ist mit ihrem neuen Partner eine eheähnliche Gemeinschaft eingegangen, in der sie sich wechselseitig verpflichtet haben, füreinander einzustehen. Die Mutter der Klägerin muss das von ihrem Partner Zugewandte daher zunächst und zuvörderst ihrem Kind zuwenden. Gibt die Mutter nichts an das Kind weiter, so liegt eine Sorgerechtsverletzung vor, die - wie in jedem anderen Falle auch - zu einem Eingreifen der Mechanismen des SGB VIII führen würde. Der Gesetzgeber handelte daher noch im Rahmen des ihm im Fürsorgerecht zustehenden weiten Gestaltungsspielraums, wenn er typisierend unterstellt, dass in einer Patchwork-Familie mit insgesamt ausreichendem (bedarfsdeckenden) Einkommen der Bedarf auch des Stiefkinds gedeckt ist. Das SGB II hat sich mit dem fürsorgerechtlichen Konstrukt der Bedarfsgemeinschaft insgesamt vom zivilrechtlichen Unterhaltsrecht gelöst, gerade mit dem Ziel, das SGB II als letztes soziales Auffangnetz zu etablieren. Hiermit wäre es nicht vereinbar, wenn Bedarfsgemeinschaften wie die vorliegende - trotz ausreichenden Einkommens - weiterhin Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II erhalten würden.“

„Rechtsfortentwicklung 2011“:

Die Frage ist mittlerweile beim Bundesverfassungsgericht anhängig. Das heißt: wer sich gegen diese Regelung, für Stiefkinder quasi unterhaltsrechtlich herangezogen zu werden, wehren will, kann Widerspruch einlegen und klagen. Zur Begründung kann die Stellungnahme des Deutschen Sozialgerichtstages e.V. zur Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht herangezogen werden (http://www.boorberg.de/sixcms/media.php/891/1%20BvR%201083-09_Stellungnahme%2020110630_reinschriftdoc.pdf oder http://www.harald-thome.de/media/files/1-BvR-1083-09_Stellungnahme-20110630_reinschriftdoc.pdf)

Pauschalen für Klassenfahrten sind rechtswidrig (13.11.2008; B 14 AS 36/07 R)

Zu klärende Fragen:

Darf die ARGE (so auch die ARGE Nürnberg) den Zuschuss für mehrtägige Klassenfahrten deckeln?

Das BSG hat die Frage (wie bisher m. W. alle Gerichte) verneint. Das gleiche gilt für Leistungsempfänger des SGB XII.

Konsequenzen für die Beratung:

Meines Erachtens sind hier auch Überprüfungsanträge für die Vergangenheit möglich. Nach Sichtung der Rechtsprechung kann m.E. gesagt werden, dass das BSG nur eine gängige Rechtsprechung bestätigt hat und keine neue geschaffen hat. In diesen Fällen gilt die BSG Rechtsprechung auch für den Zeitraum vor der Entscheidung.

„Rechtsfortentwicklung 2011“:

Zu beachten ist, dass seit dem 1.4.2011 der Zuschuss für die Klassenfahrt nicht mehr nachträglich beantragt werden kann. Der neugefasste § 37 SGB II sieht nun in bestimmten Fällen (Bildung und Teilhabe, Erstausrüstung u.ä.) einen gesonderten Antrag vor, der nicht nachträglich möglich ist:

„(1) Leistungen nach diesem Buch werden auf Antrag erbracht. **Leistungen nach § 24 Absatz 1 und 3 und Leistungen für die Bedarfe nach § 28 Absatz 2, Absatz 4 bis 7 sind gesondert zu beantragen.**

(2) Leistungen nach diesem Buch werden nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt auf den Ersten des Monats zurück.“

Übernahme von Kosten zur Möbel- und Hausratseinlagerung als Unterkunfts-kosten möglich

(16.12.2008; B 4 AS 1/08 R)

Zu klärende Fragen:

Ist die Übernahme von Kosten zur Möbel- und Hausratseinlagerung als Unterkunfts-kosten möglich?

Das BSG hat diese Möglichkeit bejaht und setzt damit die Rechtsprechung eines weiten Begriffs der Unterkunfts-kosten fort. Allerdings hat das BSG die Möglichkeit der Einlagerung eingeschränkt, weshalb ich hier aus dem Terminbericht diese Einschränkungen zitiere:

Allerdings muss die Höhe der Einlagerungskosten gemessen an den eingelagerten Gegenständen wirtschaftlich und angemessen sein. Hieran fehlt es bei der Unterbringung von Gegenständen und Habe, die der Hilfebedürftige vor der Inanspruchnahme von Grundsicherungsleistungen als nicht geschütztes Vermögen verwerten müsste (zB ein nicht benötigtes Auto, Antiquitäten etc). Gleiches gilt für Gegenstände, die das Ergebnis einer ausgesprochenen Sammlerleidenschaft oder unvernünftiger Vorratshaltung sind. Auch darf die Summe der tatsächlich für Wohnzwecke geleisteten Grundsicherung (hier: Kosten der Obdachlosenunterkunft) und der Einlagerungskosten nicht den Betrag übersteigen, den der Hilfebedürftige erhalte, wenn er eine nach Maßgabe der sog Produkttheorie angemessen große Wohnung bewohnte, in der ein angemessener Hausrat nebst persönlicher Gegenstände Platz finden könnte.

„Rechtsfortentwicklung 2011“:

Auch hier gibt es keine echte Rechtsfortentwicklung, sondern nur eine Fortschreibung der bisherigen Rechtsprechung, die prinzipiell von einer weiten Auslegung der Kosten der Unterkunft ausgeht. Diese wird deutlich aus einer Entscheidung vom 17.Juni 2011. Die Pressemitteilung des BSG lautet:

„Ein Bezieher von Alg II, der nicht über eine Wohnung verfügt und stattdessen in einem Wohnmobil lebt, kann Unterhaltskosten für das Wohnmobil in dem für Wohnzwecke notwendigen Umfang als Kosten der Unterkunft (KdU) iS des § 22 SGB II beanspruchen. Ein Wohnmobil stellt eine "Unterkunft" dar, deren Kosten der Grundsicherungsträger dem Grunde nach zu übernehmen hat, soweit sie angemessen sind. Für den Anspruch auf Übernahme der Kosten ist nicht maßgeblich, dass die dauerhafte Nutzung eines Wohnmobils oder Wohnwagens im öffentlichen Straßenraum

ordnungsrechtlich als Sondernutzung wohl unzulässig wäre. Das SGB II stellt insofern auf den tatsächlichen Wohnbedarf ab, der im Einzelfall auch durch die Nutzung eines Wohnmobils gedeckt werden kann. Dies gilt bei einer Sondernutzung jedenfalls so lange, wie sie von der Ordnungsbehörde nicht untersagt wird.

Von den vom Kläger im Einzelnen geltend gemachten Kosten sind von dem beklagten Grundsicherungsträger aber nur diejenigen zu übernehmen, die für die konkret durchgeführte Nutzung des Wohnmobils für Wohnzwecke notwendig sind. Hierzu zählen auch die Kraftfahrzeugsteuern und die Beiträge für die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung, nicht aber Pauschalen für Pflege und Wartung eines Wohnmobils und die Kosten für Dieselkraftstoff. Reparaturkosten oder andere Kosten zur Erhaltung seines Wohnmobils hätte der Kläger nur dann geltend machen können, wenn diese im streitigen Zeitraum konkret angefallen und belegt worden wären. Kosten für Kraftstoff sind für die Funktion des Wohnmobils als Unterkunft nicht erforderlich und müssen vom Kläger ggf aus der Regelleistung bestritten werden.

SG Speyer - S 4 AS 34/06 -

LSG Rheinland-Pfalz - L 5 AS 62/08 -

Bundessozialgericht - B 14 AS 79/09 R“

Sanktionen bei Ablehnung von Ein-Euro-Jobs (16.12.2008; B 4 AS 60/07 R)

Zu klärende Fragen:

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein, dass eine Ablehnung eines Ein-Euro-Jobs zu einer Sanktion führt?

Das BSG stellt noch einmal klar, dass Ein-Euro-Jobs einzelfallbezogene Eingliederungsinstrumente sind, und nicht Teil eines „Workfare-Programms“, das Gegenleistungen für die Hilfe einfordert. Dies stellt aber Anforderungen an die ARGEN, die diese in der Regel nicht erfüllen. Zugleich stellt das BSG ebenso hohe Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung, die von den ARGEN bisher nicht eingehalten werden. Die Ausführungen des BSG hierzu halte ich für sehr wichtig. Sie seien deshalb hier zitiert.

Zitate aus dem Terminbericht:

„Arbeitsgelegenheiten müssen - bezogenen auf den konkreten Hilfebedürftigen - daher erforderlich, geeignet und auch im engeren Sinne angemessen sein, diesem Ziel - Eingliederung in Arbeit - näher zu kommen. Dabei steuert das für alle Eingliederungsleistungen geltende ungeschriebene Merkmal der Erforderlichkeit auch die Dauer und den zeitlichen Umfang der Inanspruchnahme.

.....

Voraussetzungen für eine Absenkung des Alg II ist aber, dass das Angebot der Arbeitsgelegenheit hinreichend bestimmt war und der Kläger im zeitlichen Zusammenhang mit dem Arbeitsangebot über die Rechtsfolgen einer Ablehnung verständlich, richtig und vollständig belehrt worden ist.

Das LSG hat hierzu keine Feststellungen getroffen. Es wird nach Zurückverweisung prüfen müssen; ob ein Arbeitsangebot vorliegt, das hinreichende Angaben zur Art der Tätigkeit, zur wöchentlichen Arbeitszeit, zur zeitlichen Lage der Arbeitszeiten und zum Umfang der Aufwandsentschädigung enthält. Weiter ist zu klären, ob eine ausreichende Rechtsfolgenbelehrung erteilt wurde, die den Umständen des Einzelfalles Rechnung trägt und sich nicht in einer bloßen Wiederholung des Gesetzeswortlauts erschöpft.“

Konsequenzen für die Beratung:

Allein aufgrund der mangelnden Rechtsfolgenbelehrung wird in der Regel keine Sanktion Bestand haben. Auch die individuelle Erforderlichkeit eines Ein-Euro-Jobs wird in der Praxis kaum dargelegt. Das Angebot der ARGE ist unspezifisch und wird in Nürnberg erst durch die NOA spezifiziert.

„Rechtsfortentwicklung 2011:“

Um Sanktionen nicht an fehlende oder fehlerhafte Rechtsfolgenbelehrungen scheitern zu lassen, hat der Gesetzgeber seit dem 1.4.2011 den § 31 Absatz 1 dahingehend geändert, dass an Stelle der Rechtsfolgenbelehrung alternativ das „Kennen“ der Folgen seitens des Leistungsberechtigten stehen kann. **Meines Erachtens wird dadurch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aber keineswegs durch eine neue Rechtslage grundsätzlich revidiert. Die Anforderungen an die Rechtsfolgenbelehrung werden durch die neue Rechtslage keineswegs geringer.** Eine Rechtsfolgenbelehrung, die diesen hohen Anforderungen nicht entspricht, wird in der Regel kaum in Anspruch nehmen können, das Kennen der Rechtsfolge zu garantieren. Gerade der Mangel, dieses Kennen nicht herstellen zu können, wird seitens des BSG der unkonkreten Rechtsfolgenbelehrung vorgeworfen. Die Ermittlung der Frage, ob Kennen vorliegt, kann bei mangelhafter Rechtsfolgenbelehrung nur durch Befragung des Sanktionierten ermittelt werden. Jemand, der sich über die Rechtsfolgen vollkommen im Klaren gewesen ist, klagt aber selten. Ausführlich werde ich zu dieser Frage in der Besprechung der BSG Urteile aus 2010 eingehen. Beratungsstellen sollten konsequent den möglichen rechtlichen Schutz gegen die Sanktionswut kennen und anwenden.

Notwendige Einzugsrenovierungen können Kosten der Unterkunft sein (16.12.2008;B 4 AS 49/07 R)

Zu klärende Fragen:

Können Einzugsrenovierungen Kosten der Unterkunft sein oder sind sie allenfalls Wohnungsbeschaffungskosten?

Das BSG hat entschieden, dass Einzugsrenovierungen Unterkunftskosten sind, da sie nichts mit der Wohnungsbeschaffung zu tun haben. Einzugsrenovierungen sind aber nicht immer zu übernehmen. Das BSG führt hierzu im Terminbericht aus: „Angemessen sind die Kosten der Einzugsrenovierung dann, wenn die Maßnahme/Renovierung erforderlich ist, um die Bewohnbarkeit der Wohnung herzustellen, die Einzugsrenovierung ortsüblich ist, weil keine renovierten Wohnungen im unteren Wohnsegment in nennenswertem Umfang zur Verfügung stehen und soweit sie zur Herstellung des Standards einer Wohnung im unteren Wohnsegment erforderlich sind.“

Konsequenzen für die Beratung:

Da die ARGE nur einem Umzug bei angemessenen Unterkunftskosten zustimmen kann, folgt hieraus, dass die ARGE bei Zustimmung eines Umzugs in eine unrenovierte Wohnung die Renovierungskosten übernehmen muss. In der Regel muss der Vermieter den Wohnraum bewohnbar vermieten. Ist dies nicht der Fall, dann muss dies im Mietvertrag deutlich werden. Dieser Mietvertrag ist der ARGE vorzulegen.

Wichtiges LSG-Urteil zu Betriebskostennachzahlungen

Übernahme von Betriebskostennachzahlungen während des Hilfebezugs vergangener Jahre (LSG Sachsen v. 3.4.2008; L 3 AS 164/07)

Problemlage:

Viele Hilfebezieher erhalten nur Betriebskosten oder Heizkosten in Höhe einer pauschalierten Obergrenze. Bei Vorlage von Nachzahlungsforderungen, wurde ihnen mitgeteilt, dass diese nicht übernommen werden könnten, da sie schon den Maximalbetrag monatlich erhalten hätten.

Dies trifft in Nürnberg insbesondere bei den Heizkosten zu. Viele Hilfeempfänger stellen – wie ich aus der Beratung weiß – schon gar keinen Antrag auf Übernahme der Nachzahlung. Manchen wurde auch gesagt, dass sie keinen Antrag stellen müssten, da sie ohnehin keine Übernahme der Nachzahlung erhalten können.

Manche Hilfeempfänger haben aus welchem Grund auch immer keinen Antrag auf Übernahme der Nachzahlung gestellt. Nicht selten haben sich dadurch Energieschulden ergeben.

Wichtig: Nachzahlungen können nur als Kosten der Unterkunft übernommen werden, wenn zum Zeitpunkt ihrer Fälligkeit SGB II Leistungen bezogen werden.

Zu klärende Fragen:

Erfordert die Übernahme von Nachzahlungsforderungen einen Antrag, der vor deren Fälligkeit gestellt wird? Falls dies nicht der Fall ist, müssen dann Nachzahlungsforderungen auch noch innerhalb von vier Jahren nach Stellen eines Überprüfungsantrags nach § 44 SGB X (beim Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen) übernommen werden.

Das LSG Sachsen hat nun das Antragserfordernis verneint und die Möglichkeit der nachträglichen Übernahme aufgrund eines Überprüfungsantrags bejaht. Das Urteil (LSG Sachsen v. 3.4.2008; L 3 AS 164/07) findet sich in der info also 6/2006, 272f. Die Redaktion der info also fasst das Urteil in drei Leitsätze zusammen:

„Leitsätze (der Redaktion)

1. Eine Betriebskostennachforderung gehört im Monat der Fälligkeit zu den Unterkunftskosten.
2. Werden diese Kosten tatsächlich nicht berücksichtigt, beruht der Bewilligungsbescheid für diesen Zeitraum auf einem unrichtigen Sachverhalt und sind Sozialleistungen insoweit zu Unrecht nicht erbracht worden.
3. Auf die Kenntnis des Leistungsträgers oder einen Antrag des leistungsberechtigten kommt es insoweit nicht an.“ (info also 6/2006, 272)

Das Gleiche gilt selbstverständlich auch für Heizkostennachzahlungen.

Konsequenzen für die Beratung:

Zumindest bei Energieschulden aufgrund von Heizkosten sollte darauf geachtet werden, ob sie aufgrund der Nichtzahlung von Nachzahlungsforderungen im Hilfebezug ganz oder teilweise zustande gekommen sind. Ist dies der Fall ist eine Überprüfung und Geltendmachung der Kostenübernahme innerhalb von vier Jahren noch möglich.

„**Rechtsfortentwicklung 2011:**“

Weiterhin gültig. Allerdings hat der Gesetzgeber seit dem 1.4.2011 die Möglichkeit von Überprüfungsanträgen nach § 44 SGB X im SGB II und SGB XII zeitlich eingeschränkt. Zu Unrecht nicht erhaltene Sozialleistungen werden nur nachgezahlt, wenn sie im laufenden oder vorhergehenden Jahr rechtlich zu beanspruchen waren.

Beim BSG anhängige Rechtsfrage

Berücksichtigung der Versicherungspauschale beim Einkommen nichtbedürftiger minderjähriger Kinder

(B 4 AS 39/08 R)

Problemdarstellung:

In der Arbeitslosengeld II Verordnung ist eindeutig geregelt, dass der Pauschbetrag auch bei minderjährigen Hilfebedürftigen in Abzug zu bringen ist, wenn sie nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören. Dies kann der Fall sein, wenn sie Vermögen über 3850,-€ besitzen, oder aufgrund von Einkommen (Unterhalt, Ausbildungsvergütung, Waisenrente,...) nicht bedürftig sind. In diesen Fällen wird das vom Kind nicht benötigte Kindergeld beim Kindergeldberechtigten als Einkommen angerechnet. Volljährige Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft können von ihrem individuellen Gesamteinkommen eine Versicherungspauschale in Höhe von 30,- € absetzen (im Grundfreibetrag bei Erwerbstätigkeit in Höhe von 100,- € ist diese Pauschale enthalten und kann in diesen Fällen nicht noch einmal geltend gemacht werden). Minderjährige bedürftige Kinder, die in Bedarfsgemeinschaft mit Volljährigen leben, erhalten diese Pauschale nicht. Strittig ist nun, ob Kinder, die nicht bedürftig sind, ihr Einkommen um diese Pauschale bereinigen können.

Ein Beispiel:

Das 12-jährige Kind einer allein Erziehenden erhält 400,- € Unterhalt. Das Kind verfügt mit Kindergeld über ein Einkommen von 564,- €. Wenn das Kind beispielsweise einen Bedarf von 500,- € hat (Regelsatz + Unterkunftskosten), gilt, dass das nicht benötigte Kindergeld bei der Mutter als Einkommen anzurechnen ist. Strittig ist, ob das Einkommen des Kindes nun um 30,- € zu bereinigen ist. Je nach dem ergibt sich ein „überschießendes“ Kindergeld von 64,- € oder von 34,- €. Bei der Mutter wird der überschießende Kindergeldteil auf jeden Fall um 30,- € bereinigt, wenn dieses ihr einziges Einkommen ist.

In zwei Urteilen von Landessozialgerichten wurde betont, dass die Berücksichtigung der Versicherungspauschale auch für das Kindergeld Minderjähriger gilt, die aufgrund von Einkommen nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören, da diese fiktiv wie Hilfebedürftige behandelt werden.

Da das überschießende Kindergeld nochmals, falls kein anderes Einkommen vorhanden ist, bei der Anrechnung des SGB II Bedarfs um die Versicherungspauschale von 30,- € bereinigt wird, kommt es gewissermaßen zu einer doppelten Anrechnung der Pauschale. Dass diese doppelte Anrechnung rechtens ist, begründen das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, L 8 AS 290/05 vom 23.03.2006 und jüngst das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, L 25 AS 946/06 vom 28.02.2008 (in info also 3/2008, 127f.)

Bezüglich der Klärung der grundsätzlichen Frage, ob eine „doppelte“ Bereinigung um die Versicherungspauschale rechtens ist, ist eine Revision beim BSG anhängig (B 4 AS 39/08).

Der vierte Senat des BSG formuliert die anhängige Rechtsfrage folgendermaßen:

„B 4 AS 39/08 R (alt: B 14 AS 39/08 R) Vorinstanz: LSG Berlin-Potsdam, L 25 AS 946/06

Bestehen verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf die Berücksichtigung des den Bedarf von minderjährigen Kindern übersteigenden Kindergeldes als Einkommen des kindergeldberechtigten Elternteils und ist von dem Kindergeld die Versicherungspauschale (§ 3 Nr 1 bzw Abs 1 Nr 1 AlqIIIV) sowohl bei dem in Haushaltsgemeinschaft lebenden Elternteil als auch bei den jeweiligen Kindern ungeachtet des tatsächlichen Bestehens entsprechender Versicherungen abzusetzen?“

Konsequenzen für die Beratung:

Wichtig ist die Entscheidung deshalb, weil sehr viele Bedarfsgemeinschaften betroffen sind. Den Betroffenen ist zu empfehlen, Widerspruch einzulegen und diesen mit Verweis auf die anstehende BSG Entscheidung ruhend stellen zu lassen, bis das BSG urteilt. Falls die Widerspruchsabteilung trotzdem entscheidet, kann die Klage dagegen beim Sozialgericht ruhend gestellt werden.

„Rechtsfortentwicklung 2011“

Dem Gesetzgeber hat die im Jahr 2009 gefällte Entscheidung zugunsten der minderjährigen (nicht bedürftigen) Kinder nicht gepasst. Durch Veränderung der ALG II Verordnung hatte das BSG-Urteil nur knapp zwei Monate Bestand.